

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 2009

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 2009

297

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 158* Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kanada und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 29. Oktober 2009.

A g r e e m e n t
between the
Evangelical Church in Germany
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hanover
(referred to below as »EKD«)
and the
Evangelical Lutheran Church in Canada
302-393 Portage Avenue
Winnipeg MB R3B 3H6
(referred to below as »ELCIC«)

V e r t r a g
zwischen der
Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
– im Folgenden »EKD« genannt –
und der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kanada
302-393 Portage Avenue
Winnipeg MB R3B 3H6
– im Folgenden »ELCIC« genannt –

Preamble

The activities of the partners to this agreement are based on the commission given by Jesus Christ to his Church. By virtue of this commission, the partners to the agreement work together in the witness and service of the Church for the world.

The Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC) and the Evangelical Church in Germany (EKD), whose Lutheran member churches are in communion with the ELCIC through their common membership in the Lutheran World Federation acknowledge their common roots in the history of the western Church and in the 16th century Reformation movement and reaffirm hereby the communion that exists and is practiced between them.

The following statement of communion in faith enables us to confirm also that pulpit and altar fellowship, which includes the mutual recognition of ordination, exists between the Evangelical Lutheran Church in Canada and all member-churches of the Evangelical Church in Germany.

1. We accept the authority of the canonical Scriptures of the Old and New Testaments.
2. We believe and proclaim the Word of God, revealed in the Holy Scriptures as law and gospel. The centre of Scripture is the gospel that in Jesus Christ God loves and redeems the world.
3. We accept the Niceno-Constantinopolitan and Apostles' Creeds and confess the basic trinitarian and christological dogmas to which these creeds testify. That is, we believe that Jesus of Nazareth is true God and true Man,

Einleitung

Das Wirken der Vertragspartner ist in dem Auftrag gegründet, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat. Kraft dieses Auftrages arbeiten die Vertragspartner in Zeugnis und Dienst der Kirche für die Welt zusammen.

Die Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), deren lutherische Gliedkirchen mit der ELCIC in der Gemeinschaft des Lutherischen Weltbundes verbunden sind, bekräftigen hiermit, im Wissen um ihre gemeinsamen Wurzeln in der Geschichte der abendländischen Kirche und in der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts, die zwischen ihnen bestehende und praktizierte Gemeinschaft.

Die nachfolgend festgestellte Gemeinsamkeit des Glaubens ermöglicht es auch zu bestätigen, dass zwischen der ELCIC und allen Gliedkirchen der EKD Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, die die gegenseitige Anerkennung der Ordination einschließt:

1. Wir erkennen die Autorität der kanonischen Schriften des Alten und des Neuen Testaments an.
2. Wir glauben und verkündigen das Wort Gottes, offenbart in der Heiligen Schrift als Gesetz und Evangelium. Die Mitte der Schrift ist das Evangelium, dass Gott in Jesus Christus die Welt liebt und erlöst.
3. Wir erkennen das Nicäno-Konstantinopolitanische und das Apostolische Glaubensbekenntnis an und bekennen die grundlegenden trinitarischen und christologischen Dogmen, die diese Glaubensbekenntnisse bezeugen.

and that God is one God in three persons, Father, Son, and Holy Spirit.

4. We share a common understanding of God's justifying grace, namely, that we are accounted righteous and are made righteous before God only by grace through faith because of the merits of our Lord and Savior Jesus Christ and not on account of our works or merits.
5. We believe that in order to instill this saving grace, that the Church is constituted by the Triune God and sustained through God's saving action in word and Sacrament.
6. We believe that God through baptism with water in the name of the Trinity unites the baptized with the death and resurrection of Jesus Christ, initiates into the One Holy Catholic and Apostolic Church, and confers the gracious gift of new life in the Spirit.
7. We believe that the celebration of the Eucharist in our congregations is the feast of the new covenant instituted by Jesus Christ in which the word of God is proclaimed and in which the risen Jesus Christ himself is present under the visible signs of bread and wine. In this way we receive the body and blood of Christ, who hereby grants us forgiveness of sins and makes us free for a new life in faith. In the celebration of the Eucharist we experience that we are, by the grace of God, members of the body of Christ and given new strength to serve our fellow human beings.
8. We believe that all members of the Church are called to participate in its apostolic mission. All the baptized are given therefore various gifts and ministries by the Holy Spirit. They are called to offer their being as 'a living sacrifice' (Romans 12:1) and to intercede for the Church and the salvation of the world. This is the corporate priesthood of the whole people of God and the calling of all the baptized to ministry and service.
9. We believe that within the community of the Church the ordained ministry exists to serve the ministry of the whole people of God. We hold the ordained ministry of word and sacrament to be a gift of God to his Church and therefore an office of divine institution.

Section I

The partners to this agreement have been linked by agreement since 1988. Their friendly relationships continue to exist and are to be given new shape and strengthened by the following provisions.

1. By means of this agreement, the EKD and the ELCIC confirm the trusting relationship of ecclesial and mutual communion, which exists between them.
2. The EKD and the ELCIC enable each other to share in their church life and promote this in whatever way they can. They are committed to a mutual exchange of information concerning overall church developments and to holding encounters necessary for cooperation at the national and international level, as practicable.

Das heißt: Wir glauben, dass Jesus von Nazareth wahrer Gott und wahrer Mensch ist und dass Gott ein Gott in drei Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist, ist.

4. Wir besitzen ein gemeinsames Verständnis von Gottes rechtfertigender Gnade, d.h. dass wir für gerecht gehalten und gerechtfertigt werden vor Gott allein aus Gnade durch Glauben aufgrund des Verdienstes unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus und nicht in Ansehung unserer Werke oder Verdienste.
5. Wir glauben, dass die Kirche vom Dreieinigen Gott zur Weitergabe dieser heilbringenden Gnade eingesetzt ist und dass sie durch Gottes Heilshandeln in Wort und Sakramenten erhalten wird.
6. Wir glauben, dass Gott durch die Taufe mit Wasser im Namen des Dreieinigen Gottes die Getauften mit dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi vereint und sie in die Eine, Heilige, Katholische und Apostolische Kirche aufnimmt und ihnen die Gnadengabe neuen Lebens im Geist verleiht.
7. Wir glauben, dass die Feier des Heiligen Abendmahles in unseren Gemeinden das von Jesus Christus eingesetzte Festmahl des Neuen Bundes ist, bei welchem Gottes Wort verkündigt wird und in welchem der auferstandene Jesus Christus unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein selbst gegenwärtig ist. Auf diese Weise empfangen wir den Leib und das Blut Christi, der uns dadurch Vergebung der Sünden gewährt und uns zu einem neuen Leben aus Glauben befreit. In der Feier des Heiligen Abendmahles erfahren wir, dass wir durch Gottes Gnade Glieder am Leib Christi sind und werden wieder neu zum Dienst an den Menschen gestärkt.
8. Wir glauben, dass alle Glieder der Kirche zur Teilnahme an ihrer apostolischen Sendung berufen sind. Allen Getauften sind daher verschiedene Gaben und Dienste vom Heiligen Geist gegeben. Sie sind dazu berufen, ihr Sein als »ein lebendiges Opfer« darzubringen (Römer 12,1) und für die Kirche und das Heil der Welt fürbittend einzutreten. Dies ist das gemeinsame Priestertum des ganzen Volkes Gottes und die Berufung aller Getauften zu Amt und Dienst.
9. Wir glauben, dass innerhalb der Gemeinschaft der Kirche das ordinierte Amt besteht, um dem Amt des ganzen Volkes Gottes zu dienen. Wir meinen, dass das ordinierte Amt des Wortes und Sakramentes eine Gabe Gottes an seine Kirche und daher ein Amt göttlicher Einsetzung ist.

1. Teil

Die Vertragspartner sind vertraglich miteinander seit 1988 verbunden. Die freundschaftlichen Beziehungen bestehen fort und werden durch die nachfolgenden Bestimmungen neu gestaltet und gestärkt.

1. Die EKD und die ELCIC bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende wechselseitige und vertrauensvolle Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher Gemeinschaft.
2. Die EKD und die ELCIC lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es in jeder ihnen möglichen Weise. Sie wissen sich zum gegenseitigen Austausch von Information über gesamtkirchliche Entwicklungen verpflichtet und vereinbaren, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Begegnungen abzuhalten, die für die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene erforderlich sind.

Section II

1. It is the EKD's mission to promote the ministry to Protestant Christians who are German speaking or of German origin. Within the area of the ELCIC the EKD fulfills this objective in cooperation and partnership with the ELCIC.

In line with the provisions to which it is subject, the EKD undertakes:

2. to assist the ELCIC, upon specific request, in recruiting and appointing pastors, interns and other church workers;
3. in cases where a pastor is seconded by the EKD, the EKD covers travel and moving expenses for the pastor and his/her family to the site of service in Canada;
4. on request, to provide members of the ELCIC living in Germany for a longer period or permanently with contacts and guidance relating to church life in its member churches.

Section III

The ELCIC undertakes:

1. within the possibilities available, to provide for the church care of Protestant Christians from Germany living in its area, subject to the provisions of its own church regulations, and to make available German-language pastoral care and proclamation;
2. to acknowledge that a synodical bishop may approve for call pastors who are employed by a member church of the EKD only with the consent of the member church of the EKD;
3. to inform synodical bishops that, in cases where a pastor is seconded by the EKD, the synod is committed to respect the relevant provisions of the EKD concerning such secondments;
4. to underscore for synodical bishops the principle that, following the selection of a pastor, the employing ministry site, such as a congregation, must proceed to reach an agreement on employment with the person concerned (a) according to the relevant provisions of the EKD and (b) with the consent of the EKD;
5. to advise synodical bishops to take measures to ensure that the congregation which appoints a pastor from the area of the EKD makes adequate accommodation available and covers the costs of the repatriation of the pastor and his or her family on the expiry of the tenure.

Section IV

The partners to this agreement recognize the »German Evangelical Lutheran Conference in North America« as a forum for communication and exchange of views for German-speaking pastors and congregations in order to foster the German-language ministry in the church.

2. Teil

1. Die EKD hat die Aufgabe, den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft zu fördern. Sie erfüllt diese Aufgabe im Einzugsbereich der ELCIC in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der ELCIC.

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

2. der ELCIC auf Anforderung bei der Gewinnung und Anstellung von Pfarrern oder Pfarrerinnen, Vikaren oder Vikarinnen und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen behilflich zu sein;
3. im Fall einer Entsendung durch die EKD, die Reise- und Umzugskosten des Pfarrers oder der Pfarrerin und seiner bzw. ihrer Familie von Deutschland bis zum Dienort in Kanada zu übernehmen;
4. Mitgliedern der ELCIC, die auf Zeit oder Dauer in Deutschland sind, auf Anfrage Kontakt und Orientierung zum kirchlichen Leben in den Gliedkirchen zu vermitteln.

3. Teil

Die ELCIC verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung der in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen aus Deutschland nach Maßgabe ihrer kirchlichen Ordnungen zu übernehmen und deutschsprachige Seelsorge und Verkündigung anzubieten;
2. zu beachten, dass der Bischof einer ELCIC-Synode die Berufung von Pfarrerinnen oder Pfarrern, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der jeweiligen Gliedkirche der EKD genehmigen darf;
3. ihre Bischöfe darüber zu informieren, dass im Falle der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die Synode verpflichtet ist, die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD zu beachten;
4. den Grundsatz zu beachten, dass nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin der jeweilige örtliche Anstellungsträger, z.B. eine Kirchengemeinde, mit der betreffenden Person eine Anstellungsvereinbarung (a) nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen und (b) mit Zustimmung der EKD abschließen muss;
5. ihre Bischöfe dahingehend zu beraten, dass eine Gemeinde, die einen Pfarrer oder eine Pfarrerin aus dem Bereich der EKD einstellt, eine angemessene Unterkunft vermitteln soll und die Kosten der Rückkehr des Pfarrers oder der Pfarrerin mit ihrer Familie nach dem Ende der Anstellungszeit erstattet.

4. Teil

Die Vertragspartner erkennen die »Deutsche Evangelisch-Lutherische Konferenz von Nordamerika« als Forum der Kommunikation und des Gedankenaustausches für deutschsprachige Pfarrer oder Pfarrerinnen und Kirchengemeinden zur Förderung des kirchlichen Dienstes in deutscher Sprache an.

Section V

1. The partners to this agreement agree on the mutual exchange of pastors, deacons (EKD) and diaconal ministers (ELCIC), in so far as this is allowed by the regulations of the respective church and by the legal provisions in force in the respective country. Wherever possible they will endeavor to conduct this exchange on equal terms and a mutual basis.
2. Following mutual consultation, the partners to the agreement may award scholarships to suitable candidates for professional study and further education.
3. The offices of both churches are authorized to enter into separate written agreement on the conditions for exchange relationships and the awarding of scholarships.

Section VI

1. Subsidiary agreements, additions and amendments to this agreement must be in written form.
2. If some provision or part of a provision of this agreement is or becomes ineffective, this shall not affect the validity of the rest of the agreement. The partners to the agreement undertake to replace any such ineffective provisions by such as correspond to the purpose of the agreement.

Section VII

1. The agreement shall be adopted for an indefinite period.
2. One year's notice given at the end of a quarter is required to terminate it.
3. This agreement becomes effective on October 31st, 2009. Upon ratification it will supersede all former agreements between the above mentioned church bodies.

U l m, den 29. Oktober 2009

For the Evangelical Lutheran Church in Canada

The Rev. Susan C. J o h n s o n ,
National Bishop

5. Teil

1. Die Vertragspartner vereinbaren den gegenseitigen Austausch von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen (EKD) bzw. diaconal ministers (ELCIC), sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes und die Regelungen der jeweiligen Kirche dies zulassen. Sie streben an, diesen Austausch nach Möglichkeit paritätisch und auf Gegenseitigkeit zu gestalten.
2. Die Vertragspartner können geeigneten Personen nach Absprache Stipendien zur beruflichen Fort- und Weiterbildung gewähren.
3. Die Kirchenämter beider Kirchen sind ermächtigt, die Regelungen für das Austauschverhältnis und die Stipendienvergabe gesondert schriftlich zu vereinbaren.

6. Teil

1. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

7. Teil

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.
3. Dieser Vertrag tritt zum 31. Oktober 2009 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten ersetzt er alle früheren Vereinbarungen zwischen den genannten kirchlichen Gliederungen.

U l m, den 29. Oktober 2009

Für die Evangelische Kirche in Deutschland

Margot K ä ß m a n n ,
Vorsitzende des Rates
Martin S c h i n d e h ü t t e ,
Vizepräsident des Kirchenamtes

Nr. 159* Mitteilung über die Nachberufung der 2. Stellvertreterin der Richter in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengengerichtshof der EKD.

Vom 4. September 2009.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 4. September 2009 gemäß § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2013 nachfolgendes Mitglied des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengengerichtshof der EKD berufen:

2. Stellvertreterin der Richter in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes:

Oberkirchenrätin Henrike **Schwerdtfeger**, Hannover

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder des Senats wird verzichtet (ABl. EKD 2009 S. 5).

H a n n o v e r, den 4. September 2009

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h
Präsident

B. Zusammenschluss von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 160* Beschluss zur Außer-Kraft-Setzung der Beihilfeverordnung der EKV für das Gebiet der ehemaligen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 3. September 2009.

Die Beihilfeverordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 8. 4. 1992 (ABl. EKD S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. 9. 2004 (ABl. EKD S. 539), wird

für den Bereich der früheren Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zum 1. August 2009 außer Kraft gesetzt.

H a n n o v e r, den 3. September 2009

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 161 Kooperationsvereinbarung zwischen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 22. Juli 2009. (GVBl. S. 133)

Kooperationsvereinbarungen

Zwischen
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,
vertreten durch den Rektor,
(im Folgenden: Universität)

und

der Evangelischen Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,
(im Folgenden: Landeskirche)

wird folgende

Kooperationsvereinbarung

getroffen:

Präambel

(1) Seelsorge in ihrer Form als Lebenshilfe und Lebensberatung gilt grundsätzlich allen Menschen, ohne Ansehen der Person, ihrer Konfession oder Religion. Im seelsorglichen Handeln kommt die Landeskirche einem ausgeprägten

gesellschaftlichen Bedürfnis hinsichtlich Persönlichkeitsstärkung, Begleitung und Hilfe vor allem in Krisen und schwierigen Lebenssituationen entgegen.

(2) Die Universität verfügt in ihrer Theologischen Fakultät über entsprechende wissenschaftliche Kompetenz. Die Kooperationspartner beabsichtigen, im Rahmen des von der Landeskirche am Universitätssitz Heidelberg neu gegründeten Zentrums für Seelsorge zusammenzuarbeiten und treffen dazu folgende Vereinbarung:

§ 1

Auftrag des Zentrums für Seelsorge

(1) Das Zentrum für Seelsorge hat den Auftrag, im Bereich der Landeskirche ein möglichst flächendeckendes Angebot an Seelsorge in Reaktion auf den spezifischen Bedarf zu fördern und für Schulseelsorge gemäß den Vorgaben des Kultusministeriums Baden-Württemberg (Schulseelsorge im Rahmen des Krisenplans für Schulen) zu qualifizieren.

(2) Durch das Zusammenwirken der Kooperationspartner soll eine Verbindung von Seelsorgeforschung der Theologischen Fakultät der Universität und konkreter Ausbildungspraxis der Landeskirche und damit die Voraussetzung für eine Seelsorgekompetenz geschaffen werden, die sowohl wissenschaftliche Ansprüche erfüllt als auch zu einem angemessenen Handeln im konkreten Seelsorgefall befähigt.

(3) Das Zentrum für Seelsorge soll einen hohen Qualitätsstandard in der Seelsorge erreichen, sowohl auf der Forschungs- als auch auf der Ausbildungsebene:

1. durch die Integration der wissenschaftlichen Seelsorgeforschung in die Ausbildung; das wissenschaftliche Interesse gilt dabei der Theorie- und Konzeptionsbildung wie auch der Reflexion der Seelsorgetätigkeit sowie deren Umsetzung im Ausbildungskontext,
2. durch die Vernetzung von
 - a) Seelsorgeausbildung von Studierenden der Evangelischen Theologie und von Studierenden des Lehramts für Evangelischen Religionsunterricht,
 - b) Ausbildung von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren der Landeskirche auf dem Gebiet der Seelsorge,
 - c) Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Landeskirche für seelsorgliche Dienste,
 - d) Qualifizierung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Religionslehrerinnen und Religionslehrern und anderen Hauptamtlichen der Landeskirche in Seelsorgediensten.

§ 2

Gegenstand der Kooperation

(1) Zum Zwecke der Kooperation der Theologischen Fakultät der Universität mit dem Zentrum für Seelsorge durch wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Tätigkeiten des Zentrums für Seelsorge steht die Inhaberin bzw. der Inhaber der Professur für »Praktische Theologie (Seelsorge)« mit einem Teil ihrer bzw. seiner Arbeitszeit für das Zentrum für Seelsorge zur Verfügung.

(2) Die Universität richtet im Praktisch-Theologischen Seminar ihrer Theologischen Fakultät einen Forschungsschwerpunkt »Seelsorgeforschung« ein, der von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der in Absatz 1 genannten Professur geleitet wird.

(3) Die Landeskirche ordnet – im Rahmen des von ihrer Landessynode beschlossenen Stellenplans – eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer unter Fortzahlung der Bezüge und Aufrechterhaltung der Versorgungs- und Beihilfeberechtigung sowie der Dienstunfallfürsorge an die Universität ab. Sie bzw. er wird im Forschungsschwerpunkt nach Absatz 2 zur Durchführung wissenschaftlicher Aufgaben in der Seelsorgeforschung eingesetzt.

§ 3

Verhinderungsklausel

Im Falle der Verhinderung der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers wegen Durchführung eines Forschungsemesters, längerer Erkrankung, Wegberufung oder Ähnlichem kann die Theologische Fakultät der Universität im Einvernehmen mit der Landeskirche andere Mitglieder der Theologischen Fakultät der Universität mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung betrauen.

§ 4

Leitung des Zentrums für Seelsorge

(1) Die Leitung des Zentrums für Seelsorge besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Direktorin bzw. einem wissenschaftlichen Direktor (Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 2 Absatz 1)

und

2. einer geschäftsführenden Direktorin bzw. einem geschäftsführenden Direktor. Sie bzw. er wird von der Landeskirche im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Universität bestellt.

(2) Wissenschaftliche und geschäftsführende Leitung arbeiten in engem und kollegialem Austausch zusammen.

(3) Die wissenschaftliche Leitung nach Absatz 1 Nr. 1 hat die Aufgabe der Leitung und Koordination von Forschungsaufgaben im Bereich der Seelsorgeforschung, insbesondere:

1. Theoriebildung von Seelsorge
2. Konzeptionsbildung von Seelsorgefortbildung des Zentrums für Seelsorge gemeinsam mit der geschäftsführenden Leitung und den Dozentinnen bzw. Dozenten des Zentrums für Seelsorge
3. Evaluation und Qualitätssicherung der praktizierten Seelsorgefortbildung als Anwendungspraxis
4. Begleitung und Betreuung von entsprechenden wissenschaftlichen Einzelprojekten und Qualifikationsarbeiten
5. wissenschaftliche Auswertung und curriculare Rückspiegelung der Ergebnisse ins Ausbildungssystem
6. Austausch und Zusammenarbeit mit Seelsorgeaus- und Fortbildungsinstitutionen im deutschsprachigen Raum und den seelsorgeorientierten Universitätsprofessuren
7. langfristig: Kooperation mit Seelsorgeforschung und Seelsorgeausbildungsinstitutionen im internationalen Kontext.

(4) Die geschäftsführende Leitung nach Absatz 1 Nr. 2 hat folgende Aufgaben:

1. Verantwortung und Profilentwicklung des Qualifizierungs- und Fortbildungsangebots gemeinsam mit der wissenschaftlichen Leitung und den Dozentinnen bzw. Dozenten des Zentrums für Seelsorge
2. Unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die kirchlichen Mitarbeitenden des Zentrums für Seelsorge
3. Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen einschließlich Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeitenden des Zentrums für Seelsorge
4. Koordinierung von Erfahrungsaustausch aller landeskirchlichen Seelsorgedienste in staatlichen und anderen öffentlichen Einrichtungen
5. Vertretung des Zentrums für Seelsorge in der Öffentlichkeit.

§ 5

Beirat für das Zentrum für Seelsorge

Zur Beratung der Arbeit des Zentrums für Seelsorge und der Forschungsvorhaben wird ein Beirat gegründet, dessen Mitglieder einvernehmlich von der Landeskirche und der Theologischen Fakultät der Universität benannt werden.

§ 6

Laufzeit, Kündigungsklausel

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

(2) Diese Vereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall werden die Kooperationspartner Absprachen treffen, die sicherstellen, dass begonnene Projekte noch erfolgreich abgeschlossen werden können.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Heidelberg / Karlsruhe, den 22. Juli 2009

Der Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Prof. Dr. Bernhard Eitel

Der Evangelische Oberkirchenrat

Barbara Bauer
Geschäftsleitende
Oberkirchenrätin

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 162 Beschlussordnung (Visitationsordnung) für die evangelisch-reformierten Gemeinden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Vom 27. April 2009. (KABl. EKIBB S. 166)

Das Evangelisch-reformierte Moderamen in der EKBO hat am 27. April 2009 in Ausführung von § 15 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. November 2008 folgende Besuchsordnung (Visitationsordnung) erlassen.

Präambel

Niemand kann für sich allein Christ sein. Auch eine christliche Gemeinde kann nicht isoliert für sich existieren. Sie braucht einen Austausch mit anderen, ist angewiesen auf Hilfen, benötigt das kritische Gespräch (vgl. 1. Kor. 12,4-26; Röm. 1,11-2; Apg. 14,21 f.).

Visitationen sind geschwisterlicher Dienst aneinander zur Stärkung der Gemeinde, ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gemeinschaft in Bindung an die Heilige Schrift und die reformierten Bekenntnisse, insbesondere den Heidelberger Katechismus, die Confession de foi und die Discipline ecclésiastique des églises réformées de France. Visitationen sind laut Artikel 32 der Confession de foi gut und nützlich, wenn die, so zu Leitenden gewählt sind, untereinander darauf bedacht sind, welche rechte Mitte sie halten müssen zwecks Leitung des Ganzen (Apg. 16, 6, 25).

Visitationen begründen weder Vorrecht noch Herrschaft.

Wesen und Aufgaben der Visitation

§ 1

(1) Für die Durchführung der Visitation hat das Evangelisch-reformierte Moderamen gemäß Artikel 91 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Verantwortung.

(2) Die Visitation ist notwendig, um die Einhaltung der jeweils gültigen Bekenntnisse sowie der kirchlichen Gesetze und Verordnungen zu sichern. Sie soll vor allem Hilfe zur Selbstprüfung der Gemeinde sein und zu einem in die Zukunft gerichteten Gemeindeaufbau ermutigen. Bei der Visitation soll darauf geachtet werden, dass die Verkündigung schriftgemäß ist, den in der Kirchengemeinde geltenden Bekenntnissen entspricht, auf die Gegenwart ausgerichtet ist und dass die Sakramente gemäß dem Bekenntnisstand der

Kirchengemeinde verwaltet werden. Die Visitatoren achten auch darauf, ob die Verkündigungspflichten ordnungsgemäß ausgeübt werden und alle Inhaber von Ämtern die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten ungehindert ausüben können.

(3) Die Visitation hat die Aufgabe, durch Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen die Gemeinden, insbesondere die zum Dienst an der Gemeinde Berufenen im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft der Gemeinden untereinander zu fördern und zu festigen. Ihr Ziel ist es, Gemeinden und ihren kirchlichen Einrichtungen, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrags zu unterstützen und sie zur Selbstprüfung anzuleiten. Bei der Visitation sucht auch das Moderamen im Gespräch Trost, Ermahnung, Belehrung und Prüfung bei der Gemeinde und den zum Dienst in ihr Berufenen.

Visitation der Kirchengemeinde

§ 2

Häufigkeit der Visitation

(1) Die Visitationen erfolgen nach einem Zeitplan, den das Moderamen für seine Amtszeit im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat und den Gemeinden, die in der Vereinigten Synode des Reformierten Kirchenkreises in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vertreten sind, festlegt und der Synode mitteilt.

(2) Jede Kirchengemeinde soll in einem regelmäßigen Turnus von fünf bis acht Jahren visitiert werden. Gemeinden, die miteinander kooperieren, sollen nach Möglichkeit gemeinsam visitiert werden.

(3) Ein bis zwei Jahre nach der Visitation hat die Gemeinde dem Moderamen zu berichten, ob es gelungen ist, die bei der Visitation gemeinsam erarbeiteten Zielvorstellungen umzusetzen, oder die Gründe zu benennen, weshalb die Umsetzung nicht erfolgt ist.

(4) Unabhängig von der turnusmäßig vorgesehenen Visitation kann eine solche von der Gemeinde oder vom Kreiskirchenrat erbeten und vom Moderamen angeordnet werden.

§ 3

Visitationskommission

Die turnusmäßige Visitation wird in der Regel von einer Visitationskommission durchgeführt, die nicht mehr als fünf Mitglieder haben soll und die von einem Mitglied des

Moderamen geleitet wird. Das Moderamen beruft im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat die Mitglieder der Visitationskommission grundsätzlich aus dem Kreis der Synodalen. Mitglieder der visitierten Gemeinde können nicht in die Visitationskommission berufen werden oder diese leiten. Die Visitationskommission kann externen Sachverständigen hinzuziehen. Die Mitglieder der Visitationskommission sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Vorbereitung der Visitation

(1) Das Moderamen gibt der Gemeinde mindestens vier Monate vor Beginn den Termin der Visitation bekannt. Es stellt einen Visitationsplan auf, benennt Leitfragen für die Visitation der einzelnen Handlungsfelder und holt beim Vorsitzenden des Presbyteriums die für die Visitation notwendigen Auskünfte ein. Dieses Auskunftsersuchen ist drei Monate vor dem Visitationstermin dem Presbyterium zuzustellen. Die Antworten sind als Gemeindebericht schriftlich drei Wochen vor der Durchführung der Visitation dem Leiter der Visitationskommission zu übersenden. Gleichzeitig fordert das Moderamen die Gemeinde auf, Anliegen zu benennen, zu denen sich das Moderamen im Zusammenhang mit der Visitation zu erklären hat.

(2) Der Vorsitzende des Presbyteriums informiert die Mitglieder des Presbyteriums sowie die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde zeitnah über die bevorstehende Visitation, die auch in der Kirchengemeinde rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden muss. In der Bekanntmachung wird zu den gemeinsamen Veranstaltungen eingeladen und auf die Möglichkeit hingewiesen, persönliche Erfahrungen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich der Visitationskommission zu unterbreiten. An den beiden der Visitation vorangehenden Gottesdiensten wird die Gemeinde erneut auf die Visitation hingewiesen.

(3) Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Visitation teilt der Pfarrer oder die Pfarrerin dem Moderamen den Text für die Predigt im Gemeindegottesdienst mit. Dieser Mitteilung sollen die Niederschriften von zwei im letzten Vierteljahr gehaltenen Predigten beigelegt werden.

(4) Auf der Grundlage des Berichts des Presbyteriums legt die Kommission die Schwerpunkte der Visitation fest. Elemente der Visitation sind insbesondere:

- a. ein Gespräch mit dem Presbyterium, ganz oder zeitweise auch in Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers,
- b. ein Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer,
- c. Gespräche mit anderen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- d. Einzelgespräche mit Mitgliedern des Presbyteriums und einzelnen Gemeindegliedern,
- e. Besuch einzelner Einrichtungen der Gemeinde, die für die Gemeinde von Bedeutung sind.

§ 5

Durchführung der Visitation

(1) Die Visitation beginnt möglichst an einem Sonntag mit dem Gottesdienst. In einer Ansprache an die Gemeinde weist die Visitationskommission auf die Aufgaben und Ziele der Visitation hin und teilt mit, wann und wo die Mitglieder der Visitationskommission den Gemeindegliedern zu einer persönlichen Aussprache zur Verfügung stehen. Die Begegnung zwischen den Mitgliedern der Gemeinde und der Visitationskommission kann auch in einer Gemeindeversammlung geschehen.

(2) Für die Aussprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vereinbart der Vorsitzende der Visitationskommission die geeignete Zeit.

(3) An einem Visitationstag hält die Visitationskommission eine Besprechung mit dem Presbyterium ab. Zu dieser Zusammenkunft wird das Presbyterium wie zu einer ordentlichen Sitzung eingeladen. Der Vorsitzende der Kommission leitet die Sitzung. Das Presbyterium muss die Gelegenheit zu einer Aussprache in Abwesenheit des Pfarrers oder der Pfarrerin haben.

(4) Die Visitation der Verwaltung der Gemeinde (Kirchenbücher, Protokolle des Presbyteriums, Aktenverwaltung, Archiv usw.) und notwendige Besichtigungen der Gebäude und Anlagen werden möglichst an einem der auf den Visitationssonntag folgenden Wochentage durchgeführt. Dabei sollen mehrere Mitglieder des Presbyteriums zugegen sein. Den Visitatoren ist über die finanzielle Situation der Gemeinde und ihrer Einrichtungen, über den Zustand der kirchlichen Gebäude und der Grundstücke zu berichten.

§ 6

Abschluss, Auswertung und Ergebnisse der Visitation

(1) Die Visitation schließt mit der Beratung der Visitation über die gemachten Erfahrungen und einer Schlussbesprechung mit dem Presbyterium; in ihr werden die Arbeitsergebnisse der Visitation zusammengefasst.

(2) Nach Abschluss der Visitation fertigt die Visitationskommission innerhalb eines Monats einen gemeinsamen Bericht an, dem der Gemeindebericht sowie die von der beteiligten Pfarrerin oder dem Pfarrer, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Schwerpunkte der Visitation erarbeiteten Konzepte als Anlage beigelegt werden. Die Visitationskommission übergibt dem Moderamen diesen Bericht, unterbreitet Vorschläge für das weitere Verfahren und regt gegebenenfalls Konsequenzen an, z. B. durch die Erstellung eines Entwurfs einer Zielvereinbarung.

(3) Das Moderamen erteilt einen Visitationsbescheid. Dieser zeigt vorrangig den Handlungsbedarf auf, der sich aus dem Bericht und dem Erlebten ergibt und schließt die Zielvereinbarungen ein, sofern solche zuvor mit dem Presbyterium getroffen worden sind.

(4) Der Visitationsbescheid ist dem Presbyterium auszuhändigen und von diesem allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde gekannt zu machen. Das gilt nicht, soweit Fragen erörtert werden, die ihrer Natur nach vertraulich sind. Entsprechende Bestandteile des Visitationsbescheides sind von dem Presbyterium ausdrücklich als vertraulich zu bezeichnen.

(5) Bezugs- und Ausgangspunkt eines Zwischenberichts der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 3 ist der vollständige Visitationsbescheid der letzten Visitation.

(6) Der Visitationsbescheid und der Zwischenbescheid sind Grundlagen der vorlaufenden Berichterstattung der nächsten Visitation.

Visitation des Reformierten Kirchenkreises

§ 7

Für die Visitation des Kirchenkreises gelten die Bestimmungen der §§ 1-6 mit nachfolgenden Besonderheiten:

(1) Bei einer Visitation des Kirchenkreises sollen zusätzlich in besonderer Weise die Dienstleistungen für die Gemeinden sowie die Zusammenarbeit der Gemeinden und die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben beachtet werden.

(2) In die Visitation des Kirchenkreises kann auch die Visitation einzelner oder gar aller Gemeinden einbezogen werden.

(3) Die Visitation kann auch den Evangelischen Religionsunterricht umfassen. Vorbereitung und Durchführung geschehen im Zusammenwirken mit den örtlich zuständigen Beauftragten im Bereich der jeweiligen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Ordnung tritt am 27. April 2009 in Kraft. Die Besuchsordnung für die evangelisch-reformierten Gemeinden in Berlin-Brandenburg (Amtsblatt EKIBB vom 15. 4. 1952) tritt zu dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

B e r l i n, den 27. April 2009

Dr. Bernd Krebs Dr. Klaus-Wilhelm Knauth
– Geistlicher Moderator – – Rechtskundiger Sekretär –

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 163 Kirchenverordnung über die Anrechnung von Erträgen aus Grundstücksverkaufserlösen.

Vom 24. Juni 2009. (ABl. S. 59)

Die Kirchenregierung erlässt auf Grund des Art. 76 e) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 KiStvertG folgende Kirchenordnung:

§ 1

Grundsatz der Unveräußerlichkeit

Der Grundbesitz ist Teil des kirchengemeindlichen Vermögens. Er dient entsprechend seiner Zweckbestimmung der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und ist nach Herkunft und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Im Veräußerungsfall ist der Grundstücksverkaufserlös substantzwahrend wieder anzulegen. Dies geschieht in der Regel durch den Erwerb von Grundbesitz.

§ 2

Verwendung laufender Erträge

Abweichend von der in § 8 Abs. 2 KiStvertG geregelten Anrechenbarkeit von laufenden Erträgen, unterliegen die laufenden Erträge von Verkaufserlösen der Gebäude, die in den Gebäudebedarfsplanungen der Propstei in die Ka-

tegorie »C« eingruppiert worden¹ sind und bis zum 31. 12. 2012 veräußert worden sind unbegrenzt nicht der Anrechnung auf die pauschale Steuerzuweisung.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kirchenverordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Auf Grund ihres Charakters als Übergangsregelung tritt diese Kirchenverordnung mit Ablauf des Jahres 2012 außer Kraft.

W o l f e n b ü t t e l, den 24. Juni 2009

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Prof. Dr. W e b e r
Landesbischof

¹ Gebäude der Kategorie »C« sind solche, die auf Grundlage der Gebäudebedarfsplanung der Propsteien nicht als unverzichtbar für die kirchliche Arbeit gelten und daher keine weitere Förderung durch die Baupflegestiftung erhalten.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst in Helsinki (Finnland)

Für den Auslandspfarrdienst als mit Dienstsitz in Helsinki sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Helsinki

einen Pfarrer/eine Pfarrerin

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Finnland konnte im Jahre 2008 ihr 150-jähriges Bestehen feiern. Es ist eine Gemeinde von 3300 Gemeindegliedern mit Deutsch, Finnisch und Schwedisch als Muttersprache. Aufgrund der speziellen kirchenrechtlichen Situation in Finnland können nur Bewerber/innen berücksichtigt werden, die evangelisch-lutherisch ordiniert sind. Sie finden die Gemeinde unter www.delgifi.pp.fi.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine/n kontaktfreudige/n und kooperative/n Pfarrer/in, die/der aufgeschlossen ist für die besondere Situation einer Gemeinde in sprachlicher und geographischer Diaspora
- Schwerpunkte sind sonntäglicher Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Sammlung und Aktivierung der Gemeinde und Leitung der Verwaltung sowie die Erstellung des Gemeindebriefes
- Leitungskompetenz (in Kooperation mit dem Kirchenrat) im Hinblick auf einen großen Mitarbeiterkreis in einer großen Auslandsgemeinde mit eigenem Kindergarten und Seniorenwohnheim
- pädagogische Erfahrung, da an der Deutschen Schule in Helsinki Religionsunterricht zu erteilen ist (Vorschule bis zum Abitur)

- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrerehepaar der zweiten Pfarrstelle
- wenn möglich Vorkenntnisse der finnischen oder schwedischen Sprache. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante Pfarrstelle im deutsch-finnischen kirchlichen und kulturellen Schnittfeld
- eine geräumige Dienstwohnung neben der Kirche und dem Gemeindehaus

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre/n Ehepartner/in ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511/2796-126) oder Herr Kaiser (0511/2796-531) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Auslandsdienst in Bozen (Italien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Bozen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI),

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher und italienischer Sprache. Die Gemeinde umfasst die Region Trentino-Südtirol östlich der Linie Brenner-Gargazon-Mezzolombardo-Torbole am Gardasee, einschließlich der Städte Bozen und Trient. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden wöchentliche Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben, Gemeindegruppen und Arbeitskreise. Sie finden die Gemeinde unter www.chiesa-evangelica.it.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- spirituell und liturgisch anspruchsvolle Gottesdienste
- vielseitige Gestaltung des Gemeindelebens und Bereicherung mit eigenen Ideen und Erfahrungen
- eine hohe seelsorgerische Kompetenz
- Bereitschaft, Menschen zur Mitarbeit in Gemeinde und Kirche zu motivieren
- Einfühlungsvermögen, Kommunikationskompetenz und Flexibilität, um die Beziehungen zu den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien sowie den ökumenischen Partnern zu pflegen und zu fördern
- aufgeschlossene und kooperative Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitern

- kirchenmusikalisches Interesse
- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine Kirche mit Gemeinderäumen und eine großzügige Pfarrwohnung in Zentrumsnähe der Stadt

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre/n Ehepartner/in ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511/27 96 126) oder Herr Riedel-Schneider (0511/27 96 127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Auslandsdienst in Venedig-Abano Terme (Italien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Abano Terme sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) zum 1. September 2010 für zunächst sechs Jahre

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar

Die Gemeinde Venedig, die seit ihrem Entstehen in der Reformation stets eng mit dem Schicksal der Stadt verbunden war, ist seit 2003 wieder als volle Pfarrstelle eingerichtet und umfasst auch die Kurseelsorge in den Euganeischen Thermen. In Abano Terme steht ein Pfarrhaus zur Verfügung, das Wohn- und Amtsräume bietet. Sie finden die Gemeinde unter www.chiesaluterana.it.

Die Pfarrstelle umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Thermalzone: sonntäglicher Gottesdienst während der Saison (Ostern bis Juli, September-November, Weihnachten/Neujahr), wöchentliche Angebote für Kurgäste sowie Begleitung und Ausbau der Ortsgemeinde, Seelsorge und Ökumene
- Auf dem Festland: die weite Ausdehnung dieser Region bedingt die Erprobung von Schwerpunkten (Padua, Mestre, Treviso) und die Betreuung einzelner Familien durch wöchentliche Hauskreise und Besuchsreisen sowie vereinzelt gottesdienstliche Angebote in Padua. Die Planung und Organisation der Urlaubsseelsorge an den Stränden der Adria
- Venedig: Gottesdienst, Begleitung und intensive Seelsorge der dort bestehenden Gemeinde sowie die Pflege des historischen Erbes. Ein Konzept für die Arbeit mit

Besuchern der Stadt Venedig (City-Kirche) ist zu entwickeln. Ferner gibt es eine weit angelegte Tätigkeit im Kasual-Tourismus

- Übergemeindliche Aufgaben im Bereich der akademischen Theologie (Zusammenarbeit mit dem Ökumenieinstitut San Bernardino und zahlreichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen in Venedig), vor allem im jüdisch-christlichen Dialog

Von den Bewerbern und Bewerberinnen erwarten wir:

- theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen in der Tourismusseelsorge
- Engagement im Aufbau von Kleingruppen, Hauskreisen und vor allem in der Seelsorge
- Erfahrung in der Vermittlung evangelischer Spiritualität im kulturellen Bereich
- Fähigkeiten im Aufbau von Pfarramtsstrukturen
- Theologische Qualifikation für den ökumenischen Dialog
- Interesse für interkulturelle Probleme in Familie, Arbeit und Politik
- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjährige Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKI.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511/2796126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511/27 96 127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Dezember 2009 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Auslandsdienst in Turin (Italien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Turin sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) zum 1. September 2010 für zunächst sechs Jahre

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar

Die Gemeinde, die auch die Regionen Piemont und Aostatal umfasst, wurde 2004 als Projekt der ELKI gegründet und bisher von Emeriti betreut; sie ist seit 1. Mai 2009 eine selbständige Gemeinde der ELKI. Sie finden die Gemeinde unter www.chiesaluterana.it.

Die Gemeinde blickt erfolgreich auf ihre erste Aufbauphase zurück und sucht nun einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar der/die/das unsere noch geringe Mitgliederzahl deutlich erweitern hilft (Deutsche, die dauerhaft oder für einige Jahre vor Ort sind, sowie interessierte Italiener).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Kontaktfreudigkeit und seelsorgerliches Einfühlungsvermögen
- Freude am Umgang mit Menschen jeden Alters, besonders aber mit jungen Menschen und jungen Familien
- Teamfähigkeit
- die Bereitschaft, bei Bedarf lange Fahrten auf sich zu nehmen (Vertretungen, Gemeindebegegnungen, Pfarrkonvente, Synoden)
- Erfahrung in der Handhabung von Reformprozessen und Strukturveränderungen

- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein gut eingespieltes Mitarbeitenden-Team
- eine bis zu Ihrer Ankunft noch zu erwerbende hinreichend große Dienstwohnung mit Garage
- eine wunderschöne Stadt (ehemalige Savoyer-Residenz) sowie zahlreiche Kultur- und Bildungsangebote (Europaschule)

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjährige Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511/27 96 126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511/27 96 127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Auslandsdienst auf Teneriffa (Spanien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Chayofa – Arona (Teneriffa) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in der Provinz Santa Cruz de Tenerife (Pfarrstelle Teneriffa-Süd),

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar**

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde und der Tourismusseelsorge.

Die kanarischen Inseln ziehen jedes Jahr viele Urlauber und Urlauberinnen an, die sich dort z. T. auch längerfristig niederlassen oder resident werden. Sie finden die Gemeinde unter www.ev-kirche-teneriffa.de.

Im Sinne der Kirchengemeinde und ihrer Gastgeberrolle im Tourismus erwarten wir:

- situationsgemäße Gottesdienste und Veranstaltungen in dieser Region des Massentourismus mit den Inseln Teneriffa, La Gomera und El Hierro
- seelsorgliche Begleitung älterer Menschen, die ihren Lebensabend im Süden Europas verbringen, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Öffentlichkeitsarbeit
- kreative (wenn möglich musikalische) und organisatorische Fähigkeiten, Eigenständigkeit in Verwaltung und Buchführung
- Fähigkeit zur Kooperation mit KollegenInnen i.R., die eine 10-Monats-Beauftragung im Nordteil der Insel wahrnehmen und Geschwistern der internationalen Ökumene

- englische Sprachkenntnisse. Spanische Sprachkenntnisse, die vor Dienstbeginn in einem von der EKD finanzierten Intensivsprachkurs erworben werden können

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit auf einer der schönsten Kanareninseln
- ein multifunktionales Gemeindezentrum
- Dienstwohnung mit Pfarrbüro, Dienstwagen
- einen motivierten und offenen Kirchenvorstand

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindefahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre/n Ehepartner/in ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss. Aufgrund der problematischen Infrastruktur in Bezug auf Schule ist die Stelle für eine Familie mit Kindern nicht geeignet.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511/27 96 126) oder Herr Riedel-Schneider (0511/27 96 127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Herr Andreas Albrecht scheidet mit Ablauf des 30. November 2009 aus dem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung aus.

H a n n o v e r, den 22. Oktober 2009

Das Landeskirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 158* Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kanada und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 29. Oktober 2009. 297
- Nr. 159* Mitteilung über die Nachberufung der 2. Stellvertreterin der Richterin in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der EKD. Vom 4. September 2009. 301

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 160* Beschluss zur Außer-Kraft-Setzung der Beihilfeverordnung der EKU für das Gebiet der ehemaligen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 3. September 2009. 301

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 161 Kooperationsvereinbarung zwischen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 22. Juli 2009. (GVBl. S. 133) 301

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 162 Beschlussordnung (Visitationsordnung) für die evangelisch-reformierten Gemeinden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 27. April 2009. (KABl. EKIBB S. 166) 303

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 163 Kirchenverordnung über die Anrechnung von Erträgen aus Grundstücksverkaufserlösen. Vom 24. Juni 2009. (ABl. S. 59) . . 305

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Stellenausschreibungen 306
- Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. 309

 **eibe** – Entdecke die Welt des Spielens

Kinder spielerisch fördern

Spielgeräte, Kindermöbel und Kindersportgeräte, sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Besuchen Sie **eibe** vom 16. – 20. März auf der *didacta* Bildungsmesse in Köln - wir laden Sie hierzu kostenfrei ein! Entdecken Sie an unserem Stand die zahlreichen Neuheiten in der Welt des Spielens. Senden Sie uns einfach Ihre Anmeldung kurz per E-Mail an didacta@eibe.de (bis 2 Personen/ Einrichtung, solange Vorrat reicht).

Neben didaktischem Lehrmaterial, ist vor allem die Bewegung zur Förderung der optimalen Entwicklung von Kindern entscheidend. Möbel und Spielplatzgeräte von **eibe** haben einen hohen Gebrauchs- und Spielwert. Sie animieren sofort zum Spielen und laden viele Kinder gleichzeitig zum gemeinsamen Verweilen ein. Ganz nebenbei wird somit Kommunikation und soziales Verhalten untereinander gefördert.

Selbstverständlich erfüllen **eibe** Spielplätze die europäischen Sicherheitsstandards. Euronorm-Zertifikat nach EN 1176/77. Ein Höchstmaß an Sicherheit bis ins Detail zeichnet auch die **eibe** Kindermöbel und – Sportgeräte aus.

Spielwert, Sicherheit, Qualität und Umwelt sind die wichtigsten Säulen der **eibe** Philosophie.

Nutzen Sie bei **eibe** Ihre Preisvorteile des WGKD-Rahmenvertrages. Weitere Einzelheiten sowie die Konditionen zu diesem Vertrag können Sie auf der Internetseite der WGKD unter www.wgkd.de in der Rubrik Rahmenverträge ansehen.

Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/2796-446) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland mbH
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Tel. 0511/2796-446
Fax: 0511/2796-447
info@wgkd.de
www.wgkd.de

WGKD

mbH
Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland

Diakonie

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland

dok
deutsches ordensobermittelwerk

Deutsche
Ordensobermittelwerk
Konferenz

caritas

Deutscher
Caritasverband

EKD

Verband der Diözesen
Evangelische Kirche
in Deutschland

EKD

Verband der Diözesen
Evangelische Kirche
in Deutschland